

S T A T U T E N
Des
Emmentalischen
Hornusserversverbandes
(E M H V)

Gründung des Verbandes:	06. Februar 1921
1. Revision der Statuten:	24. Februar 1935
2. Revision der Statuten:	06. Februar 1983
3. Revision der Statuten:	20. Januar 1996
4. Revision der Statuten:	4. Dezember 2004
5. Revision der Statuten:	3. Dezember 2011

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Emmentaler Hornusserversverband" (Kurzform: EMHV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Verbandes ist Burgdorf.

Art. 2

Der EMHV ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral

Art. 3

Der Verband bezweckt:

- a) Pflege und Förderung des Hornussersportes
- b) Veranstaltung von Verbandsanlässen (z.B. Feste, Veteranentage, Nachwuchshornusserfeste usw.), Eidgenössische Anlässe (z.B. Ausscheidungen auf Verbandsebene) und verbandsinterne Kurse
- c) Förderung des Hornussernachwuchses
- d) Interessenvertreter für seine Mitglieder

Bildung

Art. 4

Der EMHV besteht aus den ihm angeschlossenen Hornussergesellschaften und ist ein Zweckverband des Eidgenössischen Hornusserversverbandes (Kurzform: EHV), dessen Statuten und Reglementen er sich unterordnet.

Art. 5

Mitglied des Verbandes kann jede Gesellschaft werden, die dem EHV, jedoch keinem anderen Zweckverband angehört.

Beitritt

Art. 6

Der Eintritt ist schriftlich unter Beilage der Vereinsstatuten und dem Mitgliederverzeichnis beim Verbandspräsidenten anzumelden. Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung (DV).

Rechte

Art. 7

Jede Verbandsgesellschaft hat das Recht:

- a) an vom Verband organisierten Anlässen teilzunehmen
- b) sich für die Durchführung aller durch den Verband organisierten Anlässen und die DV zu bewerben.

Art. 8

Jede Gesellschaft ist zu Handen der DV eingabeberechtigt.

Pflichten

Art. 9

Jede Verbandsgesellschaft hat die Pflicht:

- a) einen jährlich, durch die DV festzusetzenden Beitrag zu leisten

Mitgliedschaft

Art. 10

Gesellschaften, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch. Austretende und ausgeschlossene Gesellschaften haben für das laufende Vereinsjahr die Beiträge noch zu bezahlen.

Art. 11

Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres, respektive auf die nächste ordentliche DV erfolgen. Er ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat an den Verbandspräsidenten zu richten.

Art. 12

Gesellschaften, die den Statuten und Reglementen zuwiderhandeln oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach erfolgter Mahnung auf Antrag des Vorstandes durch die DV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss braucht nicht begründet zu werden.

Art. 13

Gesellschaften, die durch eigenmächtige Handlungen dem Verband Kosten verursachen, können vom Vorstand zur Vergütung verpflichtet werden.

Art. 14

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verband oder das Hornusserwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Finanzen, Haftung

Art. 15

Die Kasse wird gespiesen aus:

- a) Jährlichen Beiträgen, die von der DV festgesetzt werden.
- b) Verkauf von Drucksachen
- c) Geschenken und Vergabungen
- d) Sponsoring und Werbebeiträgen

Die Dauer des Rechnungsjahres wird vom Vorstand festgelegt. Dieser hat darauf zu achten, dass sich dieses so wenig wie möglich verschiebt.

Art. 16

Der EMHV haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Verbandes ist ausgeschlossen.

Art. 17

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 500. -- pro Gesellschaft.

Organisation

Art. 18

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstandsvorstand
- c) die Präsidentenkonferenz
- d) die Rechnungsrevisoren

Delegiertenversammlung

Art. 19

Oberstes Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung. Der Zeitpunkt der ordentlichen Delegiertenversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Sie hat in der Regel mindestens 30 Tage vor der Eidgenössischen Delegiertenversammlung stattzufinden. Falls es der Vorstand als nötig erachtet, oder wenn es von einem Fünftel der Gesellschaften verlangt wird, kann jederzeit eine Delegiertenversammlung angesetzt werden.

Art. 20

Zeit und Ort der DV sind den Gesellschaften und allen Stimmberechtigten durch die "Schwinger-, Hornusser- und Jodlerzeitung" und durch spezielle Einladungen unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

Art. 21

Jede ordentlich einberufene DV ist beschlussfähig. Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden, im zweiten das relative Mehr. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident.

Stimmberechtigt sind:

- a) Die Verbandsgesellschaften mit der gleichen Anzahl Stimmen wie im EHV
- b) Die Vorstandsmitglieder des EMHV
- c) Die Ehrenmitglieder des EMHV
- d) Alle Vertreter aus dem Verbandsgebiet, welche in Gremien des EHV ein Amt bekleiden.

Es ist nur ein Stimmrecht pro Person möglich.

Abstimmungen und Wahlen geschehen in der Regel offen. Auf Verlangen der Mehrheit müssen sie geheim vorgenommen werden.

Art. 22

Eingaben und Anträge zuhanden der DV sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Eingabe- und antragsberechtigt sind ausschliesslich Organe und Gesellschaften des EMHV.

Art. 23

Der Delegiertenversammlung steht zu:

- a) Beschlussfassung über Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie Festsetzung des freien Vorstandskredites.
- c) Bestätigung der Vergebung von Anlässen
- d) Beschlussfassung über das Spesenreglement für Funktionäre des EMHV.
- e) Vergebung der DV
- f) Wahl des Verbandsvorstandes, dessen Präsidenten, des Obmannes, sowie der jeweiligen Stimmenzähler.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Gesellschaften
- i) Beschlussfassung über Anträge zu Handen der DV des EHV
- j) Übertragung von Aufgaben an die Verbandskreise
- k) Die DV beschliesst über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht anderen Organen des Verbandes übertragen sind.

Vorstand

Art. 24

Der Vorstand setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen. Er wird von der DV für vier Jahre gewählt.

Er besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Obmann
4. Vizeobmann
5. Sekretär
6. Kassier
7. Nachwuchsobmann
8. Veteranenobmann

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- a) Konstituierung
- b) Handhabung der Statuten und Reglemente
- c) Vorbereitung der Traktanden der DV und Vollzug der Beschlüsse
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Einberufung der DV
- f) Einberufung der Präsidentenkonferenz
- g) Einteilung des Verbandsgebietes in Verbandskreise
- h) Beschaffung der Gesellschafts- und Einzelauszeichnung für die Verbandsanlässe
- i) Genehmigung von technischen Festprogrammen und Festkartenpreisen, sowie Überwachung der Anlässe, soweit dies nicht durch den EHV wahrgenommen wird
- j) Beschlussfassung über die Durchführung von Kursen, soweit dies nicht durch den EHV bestimmt wird.
- k) Wahl des Chefs des Rechnungsbüros und seines Stellvertreters für die Verbandsanlässe.
- l) Wahl der Verbandsvertreter in den KBHV (Kantonal Bernischer Hornusser Verband)
- m) Vergabe von Anlässen

Die Vertretung des Verbandes nach aussen wird in erster Linie durch den Präsidenten sowie, von Fall zu Fall durch die vom Vorstand bezeichneten Verbandsfunktionäre wahrgenommen.

Art. 25

Der Präsident ist zugleich Verbandspräsident. Er leitet die Versammlungen, erledigt die laufenden Geschäfte und erstattet den Jahresbericht. Er beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, vertritt den Verband nach innen und aussen und führt mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei Stimmengleichheit an der DV, der Präsidentenkonferenz und den Vorstandssitzungen ist seine Stimme entscheidend.

Art. 26

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

Art. 27

Der Obmann ist technischer Leiter der Feste und Anlässe. Er besorgt die für diese Anlässe nötigen Preise und Auszeichnungen, führt die Rangverkündigungen durch und ist als Vertreter des EMHV bei den OK-Sitzungen anwesend. Im übrigen richten sich seine Aufgaben sinngemäss nach den entsprechenden Pflichtenheftern der Spielleitung EHV.

Art. 28

Der Vizeobmann ist Stellvertreter der Obmänner.

Art. 29

Der Sekretär führt das Protokoll über die Verhandlungen des Vorstandes, der Präsidentenkonferenz und der DV und besorgt die Korrespondenzen. Er ist Archivar des Verbandes und führt mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 30

Der Kassier besorgt das gesamte Finanzwesen. Über den Kassenverkehr legt er auf die Delegiertenversammlung Rechnung ab. Er sorgt mit Genehmigung des Vorstandes für die sichere Anlage des Verbandsvermögens.

Art. 31

Der Obmann des Nachwuchswesens ist verantwortlich für:

- a) Nachwuchshornusseranlässe des EMHV
- b) Nachwuchsförderung in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftsvertretern

Im übrigen richten sich seine Aufgaben sinngemäss nach den entsprechenden Pflichtenheftern im EHV.

Die Präsidentenkonferenz**Art. 32**

Die Präsidentenkonferenz besteht aus:

- a) Den Präsidenten aller dem EMHV angeschlossenen Gesellschaften oder deren Stellvertreter. Pro angeschlossene Gesellschaft ist nur eine Person teilnahmeberechtigt.
- b) Dem Vorstand EMHV und den Vertretern des EMHV in den Eidgenössischen Gremien.

Stimmberechtigt sind nur die Gesellschaftspräsidenten oder deren Stellvertreter.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Verbandspräsidenten. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

Art. 33

Die Präsidentenkonferenz hat folgende Obliegenheiten

- a) Konsultative Meinungsfindung innerhalb des EMHV zu speziellen Themen (z.B. Eidgenössische Reglementüberarbeitungen)
- b) Beratung und Beschlussfassung von Eingaben z.Hd. ausserordentlicher Delegiertenversammlungen EHV
- c) Vorbereitung umfangreicher Geschäfte für die Delegiertenversammlung EMHV (z.B. Statutenrevisionen).
- d) Weitere von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand EMHV nach Bedarf definierten Aufgaben.

Die Präsidentenkonferenz wird einberufen, wenn es der Vorstand EMHV für notwendig erachtet oder 1/5 der Gesellschaften dies verlangt.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 34

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, alljährlich ihre Prüfung über die Kassenführung, Anlage und Verwaltung der Gelder vorzunehmen und an der DV über ihren Befund Bericht zu erstatten. Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 4 Jahren. Die Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 35

An Anlässen können in der Regel nur Verbandsgesellschaften teilnehmen. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Der Vorstandsvorsitz besorgt die Auslosung oder vollzieht eine allenfalls notwendige Einteilung von Spielpaarungen

Art. 36

- a) Die festgebende Gesellschaft hat den Obmann EMHV zu den OK-Sitzungen einzuladen und über die laufenden Geschäfte zu informieren.
- b) Die Entschädigungen für Funktionäre (Obmann, Rechnungsbürochef, Rieschef usw.) an Anlässen, richtet sich nach dem Spesenreglement des EMHV (Anhang).
- c) Die amtierenden Rieschefs werden durch den Obmann bestimmt.

Art. 37

Die dem Verband und dem Vorstand durch das Fest entstandenen Kosten werden von der festgebenden Gesellschaft vergütet.

Art. 38

Schriftlich angemeldete Gesellschaften für einen Verbandsanlass müssen bei einer Nichtteilnahme der Festorganisation und dem Verband die daraus entstandenen Kosten entschädigen.

Auflösung des Verbandes

Art. 39

Eine Auflösung des Verbandes kann nicht stattfinden, solange der Bestand noch zwölf Gesellschaften beträgt.

Art. 40

Bei einer allfälligen Auflösung des Verbandes sind das Vermögen und die Akten dem EHV zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 41

Sollte im Verlauf von zehn Jahren nach der Auflösung kein ähnlicher Verband neu gegründet werden, so fällt das Vermögen dem EHV zu.

Schlussbestimmungen

Art. 42

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 3. Dezember 2011 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden jene vom 4. Dezember 2004 aufgehoben.

Lützelflüh, 3. Dezember 2011

EMMENTALISCHER HORNUSSERVERBAND

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Rüeegg

Werner Leuenberger

Die vorliegenden Statuten wurden durch den ZV des EHV geprüft und als richtig befunden.